

Steuerliche Frage Bitcoin-Handel

| 07.11.2017 14:23

Preis: **40,00 € Steuerrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Alexander Dietrich



Grüß Gott,

ich möchte Bitcoins (BTC) erwerben, sowie BTC auch wieder verkaufen. Alles auf eigene Rechnung.

Für den Handel mit BTC gibt es eine Vielzahl von Plattformen. Auf diesen Marktplätzen kauft man die BTC von anderen Personen (in der Regel Privatpersonen) zu einem frei vereinbarten Preis. Die Plattform erhält lediglich eine Transaktionsgebühr.

Ich kaufe also z.B. zu ganz verschiedenen Preisen BTC ein (je nach aktuellem Kurs), verkaufe BTC zu dann wiederum völlig anderen Kursen und behalte in meinem Wallet BTC mit ständig wechselndem Wert.

Es ist also ein ständiges Einkaufen und Verkaufen von BTC zu immer anderen Kursen. Und auch der Wert der BTC in meinem Wallet unterliegt ständigen Schwankungen.

Anders als an der Börse, wo ich 10 Allianzaktien zum Kurs von X kaufe und irgendwann zum Kurs von Y wieder verkaufe, kann man aufgrund der ständigen Wertschwankungen überhaupt nicht genau definieren, ob bei diesen Geschäften ein Gewinn oder ein Verlust entsteht.

Da sich die Kurse minütlich ändern und es keinen "offiziellen" BTC-Kurs gibt, lässt sich auch nicht zu einem bestimmten Stichtag/Zeitpunkt ein Gewinn oder Verlust ermitteln. Der Preis für einen BTC ermittelt sich immer durch Angebot und Nachfrage.

Man kann auch einem Verkauf von BTC keinen bestimmten Kauf von BTC zuordnen, um hieraus einen möglichen Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

Beispiel: Ich kaufe an einem Tag mit 10 verschiedenen Käufen mit ganz unterschiedlichen Mengen und zu ganz unterschiedlichen Kursen z.B. insgesamt 3 BTC und verkaufe 3 Tage später 1,3 BTC zum Kurs X, kaufe nach und 1 Woche später verkaufe ich 2 BTC. In meinem Wallet verbleiben BTC, dessen Wert sich ständig entsprechend des Marktwerts von BTC ändert.

Hierzu hätte ich 4 Fragen:

1. Wann würde man einen gewerblichen Handel unterstellen? (Es handelt sich nicht um große Beträge und es ist nur Hobby; ich habe einen Hauptberuf). Es können aber durchaus viele Geschäfte sein, weil es sich teilweise um Kleinstbeträge handelt, die gekauft oder verkauft werden (z.B. 60,- bis 100,- € pro Trade).
2. Benötigt man für diesen Eigenhandel nur auf eigene Rechnung eine BAFIN-Lizenz?
3. Wie ist das Ganze steuerlich zu erfassen? Es ist gar nicht möglich, beim Kauf von einer Vielzahl kleiner BTC-Mengen zu ganz unterschiedlichen Kursen zu ermitteln, ob jetzt unterm Strich ein Gewinn entstanden ist oder nicht. Denn ob ein Gewinn entstanden ist oder nicht hängt ja auch noch vom (ständig wechselnden) Wert der im Wallet verbleibenden BTC ab.
4. Blicke bei einem Verkauf von BTC länger als 1 Jahr nach dem Kauf ein möglicher Gewinn steuerfrei (Beispiel: Ich kaufe jetzt nur und verkaufe erst 1 Jahr später)?

Herzlichen Dank für einen Rat.

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen wie folgt beantworten:

1. Dieses Handeln wäre als gewerblich zu qualifizieren. Ausschlaggebend ist primär nicht die Höhe des Gewinnes, sondern die Dauerhaftigkeit und Häufigkeit.

Dazu die von der Rechtsprechung allgemein anerkannte Definition des Gewerbes:

Ein Gewerbe im rechtlichen Sinne ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare, auf Gewinn gerichtete und auf Dauer angelegte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion, der freien Berufe, der Verwaltung eigenen Vermögens und der künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten.

2. Nein, es ist keine Erlaubnis nötig. Dazu die offizielle Aussage der BaFin:

Die bloße Nutzung von Virtual Currency (dazu zählt Bitcoin) als Ersatz für Bar- oder Buchgeld zur Teilnahme am Wirtschaftskreislauf im Austauschgeschäft ist keine erlaubnispflichtige Tätigkeit. Der Dienstleister oder Lieferant kann seine Leistungen mit VC bezahlen lassen, ohne dass er dadurch Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringt. Gleiches gilt für den Kunden. Ebenso stellt das Mining von VC an sich kein erlaubnispflichtiges Geschäft dar, da der „Miner“ die VC nicht selbst emittiert oder platziert. Auch der Verkauf selbst geschürfter oder erworbener VC oder deren Ankauf sind grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig.

Eine Ausnahme besteht, wenn Sie eine eigene Börse oder Plattform zum Verkauf von BTC betreiben würde.

3. Auf Gewinne aus dem Verkauf von BTC sind grundsätzlich Steuern zu zahlen. Wie Sie richtig darlegen, ist die Ermittlung des Gewinnes aber schwierig. Allerdings stehen Sie in der Beweislast und vertrete m Zweifel wird das Finanzamt eine Schätzung vornehmen können.

Bemessen wird die Steuer nach der First-in-First-Out Methode (FiFo):

Man nimmt dabei an, dass diejenigen Bitcoins, die zuerst angekauft wurden, auch diejenigen sind, die im Rahmen des privaten Veräußerungsgeschäfts als erstes eingesetzt wurden.

Im privaten Bereich gibt es eine Freigrenze von 600€ Gewinn pro Jahr. Für das Gewerbe gilt dies aber nicht.

4. Grundsätzlich ja, aber auf Grund dieser Annahme der FiFo Methode funktioniert die Jahresregel nach § 23 EStG in Ihrem Fall nur mit großem Aufwand, es sei denn, Sie halten alle Bitcoins mindestens für ein Jahr. Dann müssten Sie immer ein Jahr Pause einlegen. Sie müssten sonst genau darauf achten und dies auch beweisen können, dass Sie jeweils bei jedem Kauf ab dem Stichtag mindestens ein Jahr mit dem Verkauf gewartet haben und dann auch noch die exakte Summe an BTC wieder veräußern. Dies dürfte bei vielen Geschäften sehr aufwändig sein und Sie laufen Gefahr, dass das Finanzamt es nicht anerkennt, weil es nicht stichhaltig nachgewiesen ist.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Dietrich
Rechtsanwalt

Bewertung des Fragestellers

09.11.2017 | 13:40

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Herzlichen Dank. Eine sehr fundierte und verständliche Antwort."

Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

